

## **Öffentliche Bekanntmachung**

(Aktenzeichen 66.11-801.1.16/2015-2420-Ad)

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274, ber. S. 3753 / FNA-Nr. 2129-8) und des § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung wird Folgendes bekannt gegeben:

Der Firma KRS KompostWerke Rhein-Sieg GmbH & Co. KG, Lüttermiel 3, 53913 Swisttal wurde mit Bescheid vom 25.07.2016 nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer

Anlage zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von mehr als 75 Tonnen je Tag; (Nr. 8.5.1 des Anhangs Nr. 1 zur 4. BImSchV) und ihrer Nebenanlagen auf dem Betriebsgelände in 53913 Swisttal, Lüttermiel 3 (Gemarkung Miel, Flur 6, Flurstücke 504) erteilt.

Gegenstand der Änderung sind:

- Wesentliche Änderung der Anlage zur Erzeugung von Kompost durch die Erweiterung der Anlage und eine Kapazitätserhöhung um 30.000 Tonnen Bioabfälle jährlich auf eine Jahresdurchsatzkapazität von 54.000 Tonnen Bioabfälle.
- Wesentliche Änderung der Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen durch eine mechanische Aufbereitung (Voraufbereitung und Feinaufbereitung) von Bioabfällen und Kompost mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag; dies entspricht hier einer Jahresdurchsatzkapazität von 54.000 Tonnen (Nr. 8.11.2.4 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV);
- Wesentliche Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr mit einer Jahresdurchsatzmenge von 26.500 Tonnen (Nr. 8.12.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV);

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwölf Monaten nach Rechtswirksamkeit des Bescheides mit der Errichtung der Anlage begonnen wird und innerhalb von zwei weiteren Jahren die Inbetriebnahme der geänderten Anlage erfolgt.

Zurzeit geltende Genehmigungen gemäß BImSchG sowie andere über den § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidungen behalten ihre Gültigkeit, sofern sie nicht durch die vorliegende Genehmigung verändert oder ersetzt werden.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Hinweis:

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Genehmigungsbescheid des Rhein-Sieg-Kreises, Amt für Technischen Umweltschutz vom 25. Juli 2016, Az. 66.11-801.1.16/2015-2420-Ad, kann innerhalb eines Monats beginnend mit Ende der Auslegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln in 50667 Köln, Appellhofplatz schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Land Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 7. November 2012 (GV. NRW. 2012 S. 548) eingereicht werden. Informationen über das Verfahren und die Voraussetzungen sind über [www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de) erhältlich.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

### Auslegung

Der Bescheid und seine Begründung liegen von dem auf diese Veröffentlichung folgenden Tag an zwei Wochen

vom 23. August 2016 bis einschließlich 06. September 2016  
an folgenden Stellen zur Einsicht aus:

Rhein-Sieg-Kreis, Der Landrat, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg,  
Amt für Technischen Umweltschutz; Zimmer A 8.26 zu folgenden Zeiten:  
montags 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr  
dienstags bis donnerstags 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr  
freitags 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

sowie bei der

Gemeinde Swisttal, Rathausstraße 115, Zimmer 37, 1. Stock, 53913 Swisttal  
zu folgenden Zeiten:

montags und dienstags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
mittwochs 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
donnerstags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
freitags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zur Einsicht aus.

Vom 23. August 2016 bis einschließlich 06. September 2016 ist der Bescheid mit seiner Begründung auf der Internetseite des Rhein-Sieg-Kreises unter [www.rhein-sieg-kreis.de](http://www.rhein-sieg-kreis.de) abrufbar.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Siegburg, den 08. August 2016  
Im Auftrag

Az.: 66.02-801.1.16/2016-0380-Be

gez. Kötterheinrich  
Leiter des Amtes  
für Technischen Umweltschutz